

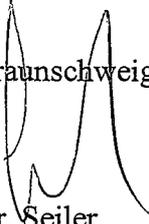
Bescheinigung nach § 181 Abs. I AktG

Hiermit wird bescheinigt, dass der nachstehende vollständige Wortlaut der Satzung hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Nachtrag über die Änderung und hinsichtlich der unveränderten Bestimmungen mit dem schon zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Die geänderten Bestimmungen ergeben sich aufgrund der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 02.02.2016 -UR. Nr. 27 /2016 - über die Änderungen der Satzung.



Braunschweig, den 4. Februar 2016


Dr. Seiler
Notar

Satzung

der

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft	4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	4
§ 3 Bekanntmachungen	5
II. Persönlich haftender Gesellschafter, Grundkapital und Aktien	5
§ 4 Persönlich haftender Gesellschafter	5
§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals	5
III. Persönlich haftender Gesellschafter	6
§ 6 Vertretung	6
§ 7 Geschäftsführung	7
§ 8 Verhältnis zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und der Gesellschaft	8
IV. Der Aufsichtsrat	8
§ 9 Aufsichtsrat, Unvereinbarkeit und Amtsdauer	8
§ 10 Geschäftsordnung	9
§ 11 Vorsitz und Stellvertretung	9
§ 12 Einberufung	10
§ 13 Beschlussfassung	10
§ 14 Satzungsänderungen	11
§ 15 Vergütung	11
V. Hauptversammlung	11
§ 16 Ort und Einberufung	11
§ 17 Ordentliche Hauptversammlung	12
§ 18 Vorsitz	12
§ 19 Stimmrecht	12
§ 20 Beschlussfassung	12
VI. Jahresabschluss und Ergebnisverteilung	13
§ 21 Jahresabschluss und Lagebericht	13
§ 22 Gewinn- und Verlustrechnung zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und den Kommanditaktionären	14

VII. Mitgliedschaft in Verbänden	14
§ 23 Mitgliedschaft in Verbänden	14
§ 24 Inkompatibilität	14
VIII. Beendigung der Gesellschaft	15
§ 25 Auflösung	15
IX. Gründungskosten	15
§ 26 Gründungskosten	15
X. Salvatorische Klausel	16
§ 27 Salvatorische Klausel	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

(1.)

Die Gesellschaft führt die Firma

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

(2.)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

(3.)

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Der Zeitraum von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum 30.06.2008 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1.)

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung am bezahlten und unbezahlten Fußballsport innerhalb und außerhalb der Lizenzligen des Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband) und des Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), insbesondere durch Fortführung des bisherigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Fußball des Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e.V.

(2.)

Die Gesellschaft soll, soweit rechtlich möglich, Träger aller Lizenzen sein, die ihre Mannschaften, insbesondere ihre Fußballmannschaften, zur Benutzung von Einrichtungen zur Durchführung internationaler oder nationaler Clubwettbewerbe berechtigen, insbesondere Träger der Lizenzen zur Benutzung der Vereinseinrichtungen des DFB.

(3.)

Weiterer Unternehmensgegenstand sind der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland sowie deren Management. Der Erwerb von Beteiligungen an anderen vom Ligaverband lizenzierten Fußball-Kapitalgesellschaften ist ausgeschlossen.

(4.)

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern. Die Gesellschaft ist – vorbehaltlich Abs. 3 Satz 2 - berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Persönlich haftender Gesellschafter, Grundkapital und Aktien

§ 4 Persönlich haftender Gesellschafter

Die Gesellschaft hat einen persönlich haftenden Gesellschafter, die

Eintracht Braunschweig Management GmbH ohne Vermögenseinlage.

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1.)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000,00 (in Worten: Euro Zweimillionenfünfhunderttausend Euro). Es ist eingeteilt in 2.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

(2.)

Das Grundkapital bis zur Höhe 1.000.000,00 Euro ist dadurch erbracht, dass der Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e.V. mit Wirkung zum 01.07.2007 0:00 Uhr, seinen rechtlich unselbstständigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich Fußball (1. und 2. Mannschaft sowie die A1-Jugend und die B1) mit seinen Aktiven und Passiven als Sacheinlage in die Gesellschaft einbringt und dafür 1.000.000 Stückaktien zum Ausgabebetrag von 1.000.000,00 Euro (in Worten: einemillion Euro) erhält.

(3.)

Das Grundkapital der Gesellschaft von 1.000.000,00 Euro bis 2.500.000,00 Euro ist im Wege der Barkapitalerhöhung durch Einlagen in Geld erbracht.

(4.)

Form und Inhalt der Aktienurkunden, die Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmen die persönlich haftenden Gesellschafter. Über mehrere Aktien eines Kommanditaktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.

III. Persönlich haftender Gesellschafter

§ 6 Vertretung

(1.)

Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder persönlich haftende Gesellschafter befugt.

(2.)

Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3.)

Ein persönlich haftender Gesellschafter und die Mitglieder seines Aufsichtsrates oder seines Vertretungsorgans dürfen keine weiteren Organfunktionen in lizenzierten Fußballvereinen und/oder in Organen anderer Tochtergesellschaften von lizenzierten Fußballvereinen übernehmen.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird von dem persönlich haftenden Gesellschafter wahrgenommen.
2. Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates. Insbesondere bedürfen der Zustimmung:
 - die Veräußerung des Unternehmens in Teilen oder als Ganzes;
 - die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - die Änderung des Unternehmensgegenstandes.
3. Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bedürfen folgende Handlungen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - die jährlich zu erstellende Wirtschaftsplanung einschließlich Investitions- und Finanzplanung, Personalplanung und Ergebnisplanung im Rahmen des jährlichen Lizenzierungsverfahrens (Forecast bis zum Ende der laufenden Saison; Planung für die folgende Saison) ergänzt um eine ligaabhängige Vorschauberechnung des Personalkostenbudgets für die übernächste Saison;
 - der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen
 - die Aufnahme und die Gewährung von Krediten oder Bürgschaften außerhalb der jährlichen Wirtschaftsplanung und der in diesem Zusammenhang genehmigten Kreditlinien;
 - die Durchführung von Investitionen mit einem Gesamtbetrag von über 200.000,00 € außerhalb der jährlichen Wirtschaftsplanung;
 - Verträge mit Lizenzspielern außerhalb des im Rahmen der Wirtschaftsplanung und der Vorschaurechnung genehmigten Budgetrahmens;
 - Verträge mit sonstigen Angestellten außerhalb des im Rahmen der Wirtschaftsplanung und der Vorschaurechnung genehmigten Budgetrahmens;
 - Sonstige Dauerschuldverhältnisse mit besonderer Bedeutung für die Gesellschaft (z.B. Sponsoringverträge, Vermarktungsverträge, Miet- und Pachtverträge o.ä.) mit einem Betrag von 200.000,00 € je Geschäftsjahr, soweit der Aufsichtsrat nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr des Vertragsbeginns zugestimmt hat;
 - die Erteilung und der Widerruf von Prokuren.

4. Ein Widerspruchsrecht nach § 164 HGB steht den Kommanditaktionären nicht zu.
5. Der persönlich haftende Gesellschafter regelt die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung, die er sich nach Zustimmung des Aufsichtsrats gibt.
6. Der Aufsichtsrat kann vorschreiben, dass bestimmte und weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können. Das gilt auch für Geschäfte nach Absatz 3.

§ 8 Verhältnis zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und der Gesellschaft

Der persönlich haftende Gesellschafter hat Anspruch auf Ersatz der bei ihm für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten zzgl. einer Vergütung von 1% des sonst entstehenden Jahresüberschusses der Gesellschaft.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Aufsichtsrat, Unvereinbarkeit und Amtsdauer

(1.)

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Eines der Mitglieder des Aufsichtsrats ist stets der jeweilige Präsident des einzigen und alleinigen Kommanditaktionärs Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e.V.. **Eines der Mitglieder des Aufsichtsrats sollte über einschlägige Erfahrung im Bereich des Leistungssports verfügen.**

(2.)

Ein Aufsichtsratsmitglied darf keine weiteren Funktionen in Organen von anderen lizenzierten Fußball-Vereinen und/oder anderen Tochtergesellschaften von lizenzierten Fußball-Vereinen übernehmen.

(3.)

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidenden Mitglieds

erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4.)

Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied das Ausscheiden eines hierfür nachgerückten Ersatzmitglieds aus dem Aufsichtsrat bewirken, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5.)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in einer ersten Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Wahl stattfand, abzuhalten ist und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen.

§ 12 Einberufung

(1.)

Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

(2.)

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.

§ 13 Beschlussfassung

(1.)

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche (z. B. E-Mail, Telefax o.ä.) oder fernmündliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Fernmündlich gefasste Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Niederschrift durch den Vorsitzenden und der Zusendung an alle Mitglieder.

(2.)

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 5 seiner Mitglieder teilnehmen oder vertreten (Abs. 3) sind. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

(3.)

Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

(4.)

Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Er kann die Sitzung unterbrechen. Ferner kann er die Abstimmung über einzelne Verhandlungsgegenstände vertagen. Die Abstimmung über den gleichen Verhandlungsgegenstand in der nächsten Sitzung kann der Vorsitzende nicht erneut vertagen.

(5.)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Ihm obliegt die Führung des Schriftwechsels in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates. Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrates unterzeichnet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 14 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren redaktionelle Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten den Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa für ihre Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

V. Die Hauptversammlung

§ 16 Ort und Einberufung

(1.)

Die Hauptversammlung wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt.

(2.)

Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor der Versammlung erfolgen; dabei ist der Tag der Bekanntmachung nicht mitzurechnen.

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von persönlich haftendem Gesellschafter und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 18 Vorsitz

(1.)

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrates. Ansonsten wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

(2.)

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 19 Stimmrecht

(1.)

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht entsteht mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

(2.)

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

§ 20 Beschlussfassung

(1.)

Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(2.)

Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

VI. Jahresabschluss und Ergebnisverteilung

§ 21 Jahresabschluss und Lagebericht

(1.)

Der persönlich haftende Gesellschafter stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht auf und legt sie dem Abschlussprüfer vor. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der persönlich haftende Gesellschafter den Jahresabschluss, den Lagebericht der Geschäftsführung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

(2.)

Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem persönlich haftenden Gesellschafter zuzuleiten.

(3.)

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der persönlich haftende Gesellschafter die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des persönlich haftenden Gesellschafters für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

(4.)

Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters festgestellt.

§ 22 Gewinn- und Verlustrechnung zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und den Kommanditaktionären

(1.)

Die Gewinne der Gesellschaft stehen allein den Kommanditaktionären zu.

(2.)

An einem Verlust der Gesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter nicht beteiligt.

VII. Mitgliedschaft in Verbänden

§ 23 Mitgliedschaft in Verbänden

Die Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft des Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e.V. und unterwirft sich der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH als Beauftragte des Ligaverbandes.

§ 24 Inkompatibilität

(1.)

Zu Mitgliedern von Organen der Gesellschaft (Aufsichtsrat, persönlich haftender Gesellschafter) dürfen keine Personen bestellt werden, die Mitglied von Organen anderer Gesellschaften oder Vereine der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga oder Regionalliga oder von Muttervereinen im Sinne der Bestimmungen des Ligaverbandes, des DFB oder seiner Regional- und Landesverbände sind, mit Ausnahme des Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e.V. Solche Personen dürfen auch nicht zu Geschäftsführern oder Mitgliedern des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin (Eintracht Braunschweig Management GmbH) bestellt werden.

(2.)

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Gesellschaften oder Vereinen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga oder der Regionalliga oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen der Gesellschaft sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Für die Mitgliedschaft in den Kontrollorganen der Gesellschaft kann bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung des Ligaverbandes eine Ausnahme gemacht werden.

VIII. Beendigung der Gesellschaft

§ 25 Auflösung

(1.)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den persönlich haftenden Gesellschafter.

(2.)

Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter den Kommanditaktionären verteilt.

IX. Gründungskosten

§ 26 Gründungskosten

Die Gründungskosten sind bis zu einem Betrag von 10.000,00 € von der Gesellschaft zu tragen.

X. Salvatorische Klausel

§ 27 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu finden, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn dieses Vertrages gewollt haben oder, hätten sie die Lücke bedacht, gewollt haben würden.